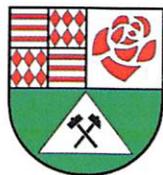


EMINGEGANGEN

17. Jan. 2023

Verbandsgemeinde  
Mansfelder Grund Helbra



**MANSFELD  
SÜDHARZ**

Rechnungsprüfungsamt

# **B E R I C H T**

## **über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Hergisdorf**

**Az.:** 14.51.20  
**Datum:** 11.01.2023  
**Prüfungszeitraum:** 19.09.2022 – 11.01.2023  
**Prüferin:** Frau Schulz

## **0 Inhaltsverzeichnis**

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis .....	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung .....	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
5	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 .....	5
5.1	Ergebnisrechnung .....	7
5.2	Finanzrechnung .....	7
5.3	Haushaltsausgleich.....	8
5.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
5.4.1	Bilanzaktiva.....	9
5.4.2	Bilanzpassiva .....	11
5.5	Anlagen.....	12
6	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk .....	12

## 1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

## 2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2016 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2016 nach § 120 KVG LSA.

## 3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsmäßige Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

## 4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

### Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 22.04.2015 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält in den §§ 1 bis 5 folgende Festsetzungen:

§ 1	<u>Ergebnisplan</u>	
	Gesamtbetrag der Erträge	1.470.500 EUR
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.664.200 EUR
	<u>Finanzplan</u>	
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.318.400 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.456.200 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	91.100 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.500 EUR
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	202.400 EUR
§ 2	Kreditermächtigung	0 EUR
§ 3	Verpflichtungsermächtigungen	0 EUR
§ 4	Höchstbetrag Liquiditätskredite	1.909.600 EUR
§ 5	<u>Hebesätze <sup>1</sup></u>	
	Grundsteuer A	400 v. H.
	Grundsteuer B	450 v. H.
	Gewerbsteuer	380 v. H.

**B<sub>1</sub> Entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA wurde der Ausgleich des Ergebnisplanes für das Jahr 2016 nicht erreicht.**

Ausführungen zur Genehmigung des festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite durch die Kommunalaufsichtsbehörde und zur Beachtung des geltenden Verfahrens der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung enthält bereits der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015.

### Nachtragshaushaltssatzung

Aufgrund der vorgesehenen Instandsetzung der Hermann-Günther-Straße und des geplanten Verkaufs der Regenwasseranlagen an den AZV zur Finanzierung dieser Maßnahme wurde für das Haushaltsjahr 2016 daher der Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gemäß § 103 KVG LSA erforderlich. Der Gemeinderat beschloss die 1. Nachtragshaushaltssatzung in seiner Sitzung am 24.02.2016.

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beschloss in seiner Sitzung am 11.02.2015 die Hebesatzsatzung der Gemeinde Hergisdorf, die für das Haushaltsjahr 2015 gilt und jeweils für ein weiteres Kalenderjahr, sofern keine anderen Hebesatzbestimmungen getroffen werden.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält nachstehende Änderungen im § 1 der Haushaltssatzung:

	Gesamtbetrag des HHplanes einschl. des Nachtrages	Veränderung gegenüber dem HHplan
<u>Ergebnisplan</u>		
Gesamtbetrag der Erträge	1.482.000 EUR	+ 11.500 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.741,200 EUR	+ 77.000 EUR
<u>Finanzplan</u>		
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.356.800 EUR	+ 38.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.552.200 EUR	+ 96.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	541.100 EUR	+ 450.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	52.500 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	414.400 EUR	+ 212.000 EUR

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung enthält in den §§ 3 bis 5 keine Änderungen gegenüber der Haushaltssatzung.

**B<sub>2</sub> Der Ergebnisplan war daher auch mit der Nachtragshaushaltssatzung nicht ausgeglichen (§ 98 Abs. 3 KVG LSA).**

Im Ergebnis der Prüfung der 1. Nachtragshaushaltssatzung sah die Kommunalaufsichtsbehörde von einer Beanstandung des Beschlusses ab. Die Anordnungen der Verfügung vom 18.06.2015 zum Beschluss des Doppelhaushaltes für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 bleiben bestehen.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Nachtragshaushaltssatzung Beachtung.

## 5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

**B<sub>3</sub> Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.**

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 30.06.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2016 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - h gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2016 stellte der Bürgermeister am 11.07.2022 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 15.07.2022 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2016 wurde am 07.07.2022 ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2016 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2016	Bilanz zum 31.12.2016		Ergebnisrechnung 2016
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 12.250,74 €	<u>Anlagevermögen</u> 6.407.017,37 €	<u>Eigenkapital</u> 16.492,85 € -> dav. Jahresergebnis 16.492,65 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.632.733,80 €
<u>Einzahlungen</u> 1.758.379,52 €	<u>Umlaufvermögen</u> 448.109,59 € -> davon liquide Mittel 42.135,23 €	<u>Sonderposten</u> 2.787.767,61 €	Außerordentliche Erträge 40,12 €
<u>Auszahlungen</u> 1.728.495,03 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 24.790,15 €	/.
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 42.135,23 €	<u>nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag</u> 2.361.720,85 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 6.364.025,93 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 1.616.281,07 €
	<u>Bilanzsumme</u> 9.216.847,81 €	<u>RAP</u> 23.771,27 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
		<u>Bilanzsumme</u> 9.216.847,81 €	<u>Jahresüberschuss</u> 16.492,85 €

## 5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und -verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 16.492,85 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen.

## 5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen.

Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit + 89.154,01 EUR  
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten, zur Finanzierung neuer Investitionen bzw. zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit ./ 51.446,20 EUR  
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung. Finanziert wurden die Auszahlungen aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit.
- c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 2.393,25 EUR  
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist, wodurch die Verschuldung gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus Liquiditätskrediten jedoch gestiegen ist.
- d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 5.430,07 EUR.

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 1.450.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 16.12.2016 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2016 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

### 5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2016 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 16.492,85 EUR ab, der sich mit 16.452,73 EUR und 40,12 EUR aus den Überschüssen des ordentlichen sowie des außerordentlichen Ergebnisses ergibt.

Der Haushaltsausgleich des Jahres 2016 gilt somit als erreicht (§ 98 Abs. 3 KVG LSA).

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend, erfolgen die nach § 23 Abs. 1 KomHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2017.

Nach § 98 Abs. 5 KVG LSA ist die Gemeinde dennoch überschuldet. Der Jahresüberschuss wird zur Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

### 5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Die Salden der Bilanz des Haushaltsjahres 2015 wurden korrekt vorgetragen.

### 5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum Vorjahr.

<b>Bilanz 2016</b>		
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
<u>Anlagevermögen</u>		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	./ 60.173,52 EUR
Sachanlagevermögen	6.277.217,13 EUR	./ 40.277,19 EUR
Finanzanlagevermögen	129.800,24 EUR	0,00 EUR
<u>Umlaufvermögen</u>		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	49.986,91 EUR	./ 13.856,05 EUR
privatrechtliche Forderungen	355.987,45 EUR	+ 5.221,12 EUR
liquide Mittel	42.135,23 EUR	+ 29.884,49 EUR
<u>ARAP</u>	0,00 EUR	0,00 EUR
<u>Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag</u>	2.361.720,85 EUR	+ 25.755,33 EUR
<b><u>Bilanzsumme</u></b>	<b><u>9.216.847,81 EUR</u></b>	<b><u>./ 53.445,82 EUR</u></b>

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, die Forderungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

#### Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 98 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

**H<sub>1</sub> Auch im Berichtsjahr 2016 lag für die Gemeinde Hergisdorf keine interne Bewertungsrichtlinie vor.**

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurde, bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss, die Veränderung des immateriellen Vermögens mit ./ 60.173,52 EUR zum vorangegangenen Haushaltsjahr einbezogen.

In der EÖB der Gemeinde Hergisdorf zum 01.01.2013 wird ein immaterielles Vermögen in Höhe von 87.925,67 EUR ausgewiesen. Die gesamte Straßenbeleuchtung wurde mit Vertrag vom 13.06.1995 auf die damalige MEAG, jetzt enviaM, übertragen. Die Investitionen wurden in voller Höhe durch die Gemeinde getragen und waren somit als immaterielles Vermögen auszuweisen. Der Bilanzwert fand die Bestätigung des RPA.

Mit der Änderungsvereinbarung zum Straßenbeleuchtungsvertrag vom 04.07.2016 und 11.08.2016 erfolgte die Übertragung des Eigentums an den Straßenbeleuchtungsanlagen nebst Zubehör mit Wirkung zum 01.07.2016 an die Gemeinde. Der Anlagenspiegel weist die Übernahme der Vermögensgegenstände aus der Bilanzposition „Immaterielles Vermögen“ in die Bilanzposition „Bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens“ mit einem Wert von 60.173,52 EUR zum 01.07.2016 aus.

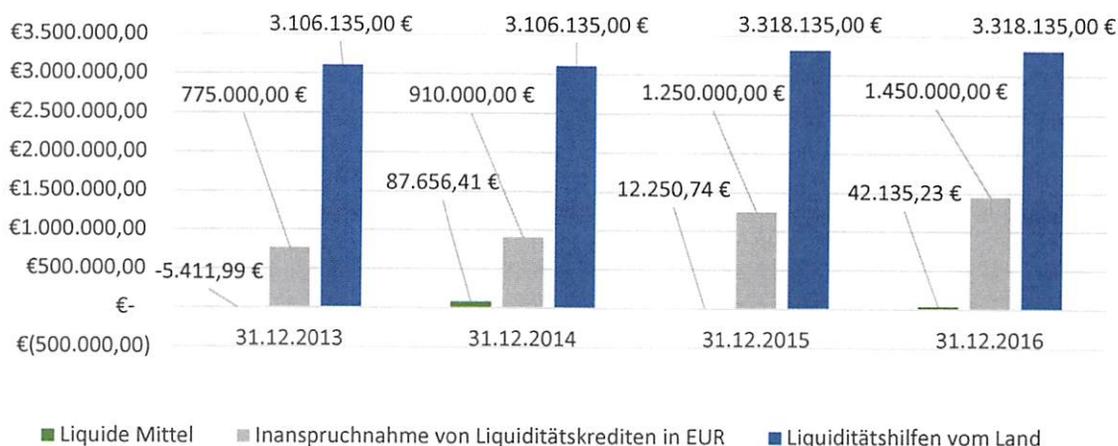
Die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

### Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen zum 31.12.2016 42.135,23 EUR (Vorjahr: 12.250,74 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2016 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Im Vorjahresvergleich haben sich die liquiden Mittel zum Bilanzstichtag um 29.884,49 EUR erhöht. Von der Gemeinde mussten dennoch Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Die Entwicklung der liquiden Mittel und die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten im Vergleich der letzten 4 Jahre zeigt die nachfolgende Graphik:



Die vom Land gewährten Liquiditätshilfen zeigen im Haushaltsjahr 2015 eine Erhöhung um 212.000,00 EUR. Mit Bewilligungsbescheid vom 23.04.2015 erhielt die Gemeinde Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock gemäß § 17 FAG zur Überbrückung von Zahlungsschwierigkeiten. Die Zuwendung war spätestens zum 01.11.2016 zurückzuzahlen. Mit dem Änderungsbescheid vom 15.11.2017 wurde die vollständige Rückzahlung auf den 01.01.2020 festgelegt.

Der genehmigte Kreditrahmen 2016 wurde zu rd. 97 % in Anspruch genommen.

### Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresfehlbetrages 2015 i. H. v. 25.755,33 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2016 auf 2.361.720,85 EUR erhöht.

### **B<sub>4</sub> Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Hergisdorf ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.**

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit auch die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert sind.

## 5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Hergisdorf per 31.12.2016 sind im Folgenden dargestellt:

<b>Bilanz 2016</b>		
<b>Passiva</b>	<b>31.12.2016</b>	<b>Veränderung zum Vorjahr</b>
Eigenkapital (Jahresüberschuss)	16.492,85 EUR	+ 42.248,18 EUR
Sonderposten	2.787.767,61 EUR	./ 104.410,39 EUR
Rückstellungen	24.790,15 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	6.364.025,93 EUR	+ 722,81 EUR
PRAP	23.771,27 EUR	+ 4.993,58 EUR
<b>Bilanzsumme</b>	<b>9.216.847,81 EUR</b>	<b>./ 53.445,82 EUR</b>

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Verbindlichkeiten sowie die Passiven Rechnungsabgrenzungsposten.

### Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 2.787.767,61 EUR ausgewiesen. Die Sonderposten haben sich gegenüber dem Vorjahr wie folgt entwickelt:

Bestand per 01.01.2016	2.892.178,00 EUR
Zugänge	56.911,42 EUR
Abgänge aus der Auflösung	161.321,81 EUR
Bestand per 31.12.2016	2.787.767,61 EUR

Die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten ist an Hand von Anlagenbuchhaltung und Ergebnisrechnung nachvollziehbar.

### Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2016 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten 6.364.025,93 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich der Gesamtbestand um 722,81 EUR erhöht.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 202.393,25 EUR auf 1.577.978,50 EUR.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2016 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 4.768.135,00 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 1.450.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen i. H. v. insgesamt 3.318.135,00 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Kassenfestbetragskredites um 200.000,00 EUR zu verzeichnen.

Der mit der Haushaltssatzung von der Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte Kreditrahmen von 1.500.000,00 EUR wurde nicht überschritten.

### **Passive Rechnungsabgrenzungsposten**

Das Haushaltsjahr 2016 weist in der Bilanz passive Rechnungsabgrenzungsposten i. H. v. 23.771,37 EUR aus. Diese gliedern sich in die

- Abgrenzung Friedhof Kreisfeld - Nutzungsgebühr 12.879,81 EUR und
- Abgrenzung Friedhof Hergisdorf - Nutzungsgebühr 10.891,46 EUR.

Die stichprobenweise Prüfung der Abgrenzung der Nutzungsgebühren des Friedhofs anhand der vorgelegten Unterlagen ergab keine Beanstandungen. Der Bilanzwert der PRAP wird bestätigt.

## **5.5 Anlagen**

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt. Übertragungen in das Haushaltsjahr 2017 werden nicht ausgewiesen.

Die Ermächtigungsübertragung aus dem Vorjahr für das Sanitärgebäude der Turnhalle T.-Münter-Straße wurde 2016 in voller Höhe realisiert.

## **6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk**

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Hergisdorf, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde darstellt.

### **Bestätigungsvermerk**

**Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2016 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.**

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek  
Amtsleiterin



Schulz  
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin